

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Sevim Dağdelen, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/2708 –**

Freigabe von Stasi-Akten zur BND-Vergangenheit

Vorbemerkung der Fragesteller

Wie aus aktuellen Presseveröffentlichungen (z. B. Berliner Zeitung vom 12. Juli 2010) hervorgeht, wurden im April 2010 von Seiten der Birtler-Behörde (Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik – BStU) Akten freigegeben, die die Verwicklung früherer BND-Agenten (BND – Bundesnachrichtendienst) in das NS-Regime dokumentieren. Vor dem Hintergrund der seit Jahren angekündigten historischen Aufarbeitung der BND-Geschichte ist es äußerst verwunderlich, dass die jetzt veröffentlichten Akten auf Betreiben des Bundesministeriums des Innern bis in die jüngste Zeit hinein gesperrt waren. Dies lässt den verbal verkündeten Willen zur historischen Aufklärung der BND-Geschichte zumindest zweifelhaft erscheinen.

1. Wie begründet die Bundesregierung die Sperrung der fraglichen MfS-Akten (MfS – Ministerium für Staatssicherheit) zur Vergangenheit einzelner ehemaliger BND-Agenten, und wer hat die Sperrung wann verfügt?
2. Trifft es zu, dass die Sperrung der fraglichen Akten seitens der Bundesregierung auch mit Verweis auf § 37 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) erfolgte, und welche dort formulierte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bzw. welche Nachteile für das Wohl des Bundes bzw. der Länder hätten sich nach Ansicht der Bundesregierung aus einer früheren Veröffentlichung ergeben?

Bei den fraglichen MfS-Akten handelt es sich um einen insgesamt 27 Bände umfassenden Vorgang, von dem 25 Bände seit jeher zugänglich waren. Zwei Bände wurden vom Geheimschutzbeauftragten der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) am 28. November 2000 gesperrt, weil es sich um „Unterlagen über Mitarbeiter von Nachrichtendiensten des Bundes, der Länder und der Verbündeten“ im Sinne von § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c des

Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG) handelte. Die rechtliche Vorschrift des § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d StUG spielte hierbei keine Rolle. Eine Beteiligung des Bundesministeriums des Innern (BMI) war daher nicht erforderlich.

3. Wie sind die Abläufe im Allgemeinen genau, wenn die Stasi-Unterlagen-Behörde (BStU) auf Akten stößt, die möglicherweise unter § 37 StUG fallen?

Also zum Beispiel:

- Wer informiert wen?
- Wer sperrt die entsprechenden Akten?
- Welche Informationen erhält der Antragsteller über die Gründe der Sperrung, und welche Rechtsmittel stehen ihm zur Verfügung, um eine Herausgabe gegebenenfalls zu erzwingen?
- Kann die Bundesregierung eine Sperrung verfügen, und wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?
- Wer innerhalb der BStU hat dann Zugang zu solchen eingestuftem Akten?
- Wer ist berechtigt, solche Sperrungen aufzuheben?

Wird den Mitarbeitern der Fachabteilungen der BStU anlässlich der ihnen übertragenen Aufgaben bekannt, dass MfS-Unterlagen relevante Informationen im Sinne des § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c oder d StUG enthalten, werden diese dem Geheimschutzbeauftragten der BStU zur Prüfung einer eventuell nötigen gesonderten Verwahrung übergeben.

Sind in den MfS-Unterlagen Informationen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c StUG enthalten, ist der Geheimschutzbeauftragte der BStU für die Entscheidung der gesonderten Verwahrung zuständig. Bei Informationen, die sich auf Sachverhalte beziehen, die der § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d StUG beschreibt, wird das BMI um Entscheidung gebeten.

Für die gesondert verwahrten MfS-Unterlagen gelten die Vorschriften über den Umgang mit Verschlussachen der Geheimhaltungsgrade VS-Vertraulich und höher.

Jeder Mitarbeiter der BStU erhält bei Recherchen in den Archivbeständen ggf. auch die Information, dass Unterlagen gesondert verwahrt werden. Nur Mitarbeiter, die zum Umgang mit VS-Unterlagen ermächtigt sind (in der Regel die Sachgebietsleiter), erhalten diese Unterlagen für die weitere Antragsbearbeitung.

Kommt der VS-verpflichtete Mitarbeiter nach Prüfung (insbesondere Bezug zum Forschungsthema) zu dem Ergebnis, dass dem Antragsteller Unterlagen mit den erforderlichen Schwärzungen von Namen zur Verfügung gestellt werden könnten, werden diese zuvor gemäß § 32 Absatz 2 StUG dem BMI zur Entscheidung über die Freigabe im konkreten Fall vorgelegt. Ohne Einwilligung des BMI werden Unterlagen aus der gesonderten Verwahrung nicht verwendet.

Der Antragsteller wird darüber informiert, wenn sich für die Antragsbearbeitung relevante MfS-Unterlagen in gesonderter Verwahrung befinden. Die Ablehnung einer Herausgabe kann grundsätzlich rechtlich angefochten werden.

Sind die Gründe für eine VS-Einstufung von Unterlagen entfallen, hebt entweder der Geheimschutzbeauftragte der BStU (§ 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c StUG) oder das BMI (§ 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d StUG) die gesonderte Verwahrung auf.

4. Wie waren diese Abläufe in dem konkreten Fall, wer war von Seiten der Bundesregierung an dem Sperrungs-/Entsperrungsverfahren beteiligt?

Der Artikel in der „Berliner Zeitung“ vom 12. Juli 2010 bezieht sich auf Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes aus einem insgesamt 27 Bände umfassenden Vorgang, von dem 25 Bände seit jeher zugänglich waren. Zwei Bände wurden vom Geheimschutzbeauftragten der BStU am 28. November 2000 gesperrt, weil sie Informationen im Sinne von § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c StUG enthalten („Unterlagen über Mitarbeiter von Nachrichtendiensten des Bundes, der Länder und der Verbündeten“).

Die Vorlage der beiden jetzt entsperrten Bände erfolgte vor einigen Wochen auf der Grundlage eines neuen Antrages eines Journalisten. Die erneute Prüfung durch den Geheimschutzbeauftragten der BStU ergab, dass die Unterlagen nicht mehr gesondert verwahrt werden müssen.

Unterlagen, die nach § 37 Absatz 1 StUG gesondert verwahrt werden, unterliegen hinsichtlich ihrer Verwahrung und Verwendung der Verschlussachenanweisung (VSA). Diese bestimmt in § 8 Absatz 2 für VS-Vertraulich und höher eingestufte Verschlussachen eine Regelfrist für die Dauer der Einstufung der Informationen von 30 Jahren.

Nach § 9 Absatz 1 VSA hat die herausgebende Stelle oder deren Rechtsnachfolger den Geheimhaltungsgrad einer VS zu ändern oder aufzuheben, sobald die Gründe für die bisherige Einstufung sich ändern oder weggefallen sind. Dies setzt eine Einzelfallprüfung voraus, die im vorliegenden Fall ergeben hat, dass die Unterlagen nunmehr aufgrund des Zeitablaufs zugänglich gemacht werden konnten. Eine Beteiligung des BMI bei dieser Entscheidung war nicht notwendig.

5. Wird das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) zur Kontrolle der Geheimdienste über solche Vorfälle informiert, und wann ist das in diesem Fall geschehen?

Gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumgesetz – PKGrG) unterrichtet die Bundesregierung das PKGr über die allgemeine Tätigkeit der Nachrichtendienste und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. Die Freigabe von Akten mit Informationen zur Verwicklung früherer BND-Mitarbeiter in das NS-Regime durch die BStU im April 2010 stellt grundsätzlich weder einen Vorgang der allgemeinen Tätigkeit der in § 1 PKGrG genannten Nachrichtendienste (Bundesnachrichtendienst, Bundesamt für Verfassungsschutz, Militärischer Abschirmdienst) noch einen nachrichtendienstlichen Vorgang von besonderer Bedeutung dar. Eine Unterrichtung des PKGr war daher nicht geboten und ist auch nicht erfolgt.

6. Wie erklärt sich die Bundesregierung die detaillierten Informationen aus den hier zur Diskussion stehenden Akten in den Printmedien (beispielsweise Berliner Zeitung vom 12. Juli 2010)?

Im Rahmen der Antragsbearbeitung nach den §§ 32, 34 StUG wurde dem Antragsteller der gesamte Vorgang vorgelegt. Entsprechend seinen Wünschen wurden Kopien gefertigt. Eine Einschränkung der Akteneinsicht war nicht notwendig. Der Antragsteller hat die erhaltenen Informationen gemäß seiner Antragstellung zur Veröffentlichung genutzt.

7. Was hat die Bundesregierung unternommen, nachdem ab 2001 die CIA-Akten (CIA – Central Intelligence Agency) über die Organisation Gehlen, der BND-Aufbauorganisation freigegeben und ihr Inhalt bekannt wurde?

In Reaktion auf den „Nazi War Crimes Disclosure Act“ von 1998 und die nachfolgende Freigabe von CIA-Akten zur Organisation Gehlen (OG) durch den „CIA-History Staff“ bzw. die Übergabe von Akten zur Einsichtnahme an das US-Nationalarchiv (2001) wurde auf Weisung des damaligen BND-Präsidenten ein gesonderter Arbeitsstab eingerichtet. Dieser hatte u. a. den Auftrag, Ansätze der historischen Aufarbeitung der OG auf Basis des vorhandenen Aktenbestandes unter Einbeziehung dienstfremder Experten zu prüfen. Im Ergebnis wurden in der Folgezeit verschiedene wissenschaftliche Aufarbeitungsansätze inklusive zugehöriger Publikationsmodelle diskutiert. Ein in der Folge beabsichtigtes Projekt konnte aufgrund vielfältiger Probleme (sicherheitliche, finanzielle, personelle, rechtliche Fragen, vgl. Bundestagsdrucksache 17/1389) nicht umgesetzt werden.

8. Haben Bundesregierung und BND eigene Rechercheaufträge an die BStU erteilt, nachdem sie öffentlich bekannt gegeben haben die BND-Vergangenheit aufarbeiten zu wollen?

An die BStU ist zu diesem Thema kein Forschungsauftrag gerichtet worden. Der BND wird im Rahmen seines neuen Forschungsprojekts zur eigenen Behörden-geschichte (vgl. dazu die Antwort zu Frage 16) im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten eine Überprüfung der in o. a. Aktenbestand enthaltenen Namen vornehmen.

9. Was hat zum aktuellen Meinungswandel der Bundesregierung bezüglich der Veröffentlichung der Akten geführt?

Siehe Antwort zu Frage 4.

10. Wie umfangreich ist der jetzt in diesem Zusammenhang von der Birthler-Behörde veröffentlichte Aktenbestand, und wie vielen ehemaligen BND-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anderer staatlicher Sicherheitsdienste wird in diesen Akten eine Verbindung zum NS-Regime unterstellt?

Die Unterlagen wurden und werden von der BStU externen Antragstellern zur Verfügung gestellt. Bei den fraglichen Unterlagen handelt es sich um zwei Bände mit insgesamt 582 Seiten, in die der Antragsteller Einsicht erhalten hat. Die BStU hat nicht selbst in dem in Rede stehenden Aktenbestand geforscht. Siehe auch die Antwort zu Frage 8.

11. Welchen bzw. wie vielen dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden in den Akten zeitweise oder kontinuierliche Verbindungen zu welchem Zeitpunkt zu welchen Sicherheits- und Geheimdiensten der (ehemals) Westalliierten nachgewiesen?

Siehe die Antwort zu Frage 8.

12. Wie bewertet die Bundesregierung den Wahrheitsgehalt der jetzt veröffentlichten Akten, und hat sie eine eigene Prüfung der dort behaupteten NS-Vergangenheit von früheren BND-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern vorgenommen, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Der Wahrheitsgehalt der MfS-Unterlagen als historische Quelle ist seit ihrer Öffnung vielfach öffentlich diskutiert und letzten Endes für die Gesamtheit des Materialbestandes bestätigt worden. Gleichwohl sind die Akten stets quellenkritisch zu sehen und entsprechend einzuordnen. Eine ausführliche Betrachtung nimmt beispielsweise Dr. Roger Engelman vor, wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der BStU, in seinem Beitrag „Die Unterlagen des MfS. Ihr Wert als historische Quelle“ anlässlich einer Fachkonferenz der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. „Die Akten und Wahrheit“ im Jahre 1997. Die Dokumentation einiger der dort gehaltenen Vorträge ist nachzulesen unter www.kas.de.

13. Seit wann hat die Bundesregierung Kenntnis von dem jetzt veröffentlichten Aktenbestand zum BND, und welche Schlussfolgerungen hat sie, außer der ursprünglichen zur Nichtveröffentlichung, aus dieser Kenntnis gezogen?

Siehe Antwort zu Frage 4. Die BStU hat die Unterlagen nach der Entsperrung am 23. Juni 2010 erstmals an einen antragstellenden Journalisten herausgegeben. Der in Rede stehende Artikel in der „Berliner Zeitung“ erschien am 12. Juli 2010.

14. Wie begründet die Bundesregierung die Sperrung von zwei Aktenbänden aus dem Gesamtbestand von 27 Aktenbänden des betreffenden MfS-Forschungsvorgangs, und was genau macht die Besonderheit dieser beiden Aktenbände gegenüber dem Restbestand aus?

Siehe Antwort zu Frage 4. In den beiden gesperrten Bänden finden sich „Unterlagen über Mitarbeiter von Nachrichtendiensten des Bundes, der Länder und der Verbündeten“ im Sinne von § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c StUG.

15. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass für eine umfassende und kritische Aufarbeitung der Geschichte des Kalten Krieges die Offenlegung aller Akten aller am Kalten Krieg beteiligten Staaten erforderlich wäre, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Die Bundesregierung äußert sich nicht zur Offenlegung von Akten in anderen Staaten. Hinsichtlich der deutschen Behördenakten sind die rechtlichen Rahmenbedingungen in den einschlägigen Gesetzen zu beachten (u. a. Stasi-Unterlagen-Gesetz und Bundesarchivgesetz).

16. Wie ist der aktuelle Stand der immer wieder angekündigten wissenschaftlichen Aufarbeitung der BND-Geschichte, und bis wann rechnet die Bundesregierung mit einem Ergebnis?

Der BND hat dem Bundeskanzleramt unlängst ein Konzept zur systematischen Aufarbeitung der NS-Bezüge in seiner Geschichte vorgelegt, das sich auch auf seine Vorläuferorganisation, die Organisation Gehlen (OG), erstreckt. In der ersten Phase des Forschungsprojekts sollen zunächst die Akten aus den Jahren 1945 bis 1968 vor allem auf personelle NS-Bezüge untersucht werden. In das Projekt sollen frühzeitig externe Fachleute (z. B. historische Forschungsinstitute, Zeit-

historiker) eingebunden werden. Mit der Umsetzung des Konzepts hat der BND bereits begonnen, die Arbeiten werden voraussichtlich mehrere Jahre in Anspruch nehmen.

